



ARCHE NOAH

Stellungnahme zu dem Vorschlag der EU-Kommission zur Aufhebung des EU-Uhudler-Verbots

Am 31. Juni 2018 hat die EU-Kommission einen Vorschlag (2018/0218) für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse vorgelegt.

Dem Vorschlag zufolge dürfen die Mitgliedsstaaten alle Keltertraubensorten der Art *Vitis vinifera* oder der Art *Vitis Labrusca* (inkl. Noah, Othello, Isabelle, Jacques, Clinton und Herbemont) sowie alle Keltertraubensorten, die aus einer Kreuzung der Arten *Vitis vinifera*, *Vitis Labrusca* mit anderen Arten der Gattung *Vitis* stammen, in die Klassifizierung aufnehmen.

ARCHE NOAH begrüßt den Vorschlag:

1. Direktträger haben ein großes und bewährtes Potenzial, zur **ländlichen und regionalen Entwicklung** beizutragen. In vielen Regionen Europas stellen sie einen essentiellen Bestandteil der lokalen Traditionen dar.
2. Direktträger können aufgrund ihrer Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Falschen und Echten Mehltau als besonders **nachhaltige Kulturen** betrachtet werden. Es kann bei diesen Sorten auf chemische Pflanzenschutzmittel verzichtet werden.
3. Die Vielfalt der Weinstöcke muss auch **für die Zukunft bewahrt** werden, und zwar nicht nur in Forschungseinrichtungen, sondern auch in der Weinbaupraxis. Denn der Erhalt der Vielfalt von Kulturpflanzen und ihre ständige Weiterentwicklung können nur durch **ihre nachhaltige Nutzung** garantiert werden.

Der Vorschlag der Europäischen Kommission lautet:

Einleitung

*(9) Vorschriften für die Klassifizierung von Keltertraubensorten durch die Mitgliedstaaten sollten dahingehend geändert werden, dass die Keltertraubensorten Noah, Othello, Isabelle, Jacques, Clinton und Herbemont, die zuvor ausgeschlossen waren, einbezogen werden. Um sicherzustellen, dass die Weinerzeugung in der Union auf eine größere Resistenz gegenüber Krankheiten hinarbeitet und Rebsorten verwendet werden, die besser an die sich ändernden klimatischen Bedingungen angepasst sind, sollte vorgesehen werden, dass Keltertraubensorten der Art *Vitis Labrusca* sowie aus Kreuzungen der Arten *Vitis vinifera*, *Vitis Labrusca* mit anderen Arten der Gattung *Vitis* für die Weinerzeugung in der Union angebaut werden dürfen.*

*(10) Um Erzeuger in die Lage zu versetzen, Rebsorten zu verwenden, die besser an die sich ändernden klimatischen Bedingungen angepasst sind und eine größere Resistenz gegenüber Krankheiten aufweisen, sollten Erzeugnisse zugelassen werden, die Ursprungsbezeichnungen nicht nur von Keltertraubensorten der Art *Vitis vinifera*, sondern auch von Kreuzungen der Art *Vitis vinifera* mit anderen Arten der Gattung *Vitis* verwenden.*

Artikel 1 (Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013)

Die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 wird wie folgt geändert: [...]

(6) Artikel 81 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

“2. Vorbehaltlich der Bestimmungen von Absatz 3 erstellen die Mitgliedstaaten eine Klassifizierung der Keltertraubensorten, die in ihrem Hoheitsgebiet zum Zwecke der Weinherstellung angepflanzt, wiederangepflanzt oder veredelt werden dürfen.

Die Mitgliedstaaten dürfen Keltertraubensorten in die Klassifizierung aufnehmen, wenn

*a) die betreffende Keltertraubensorte der Art *Vitis vinifera* oder der Art *Vitis Labrusca* angehört oder*

*b) die betreffende Keltertraubensorte aus einer Kreuzung der Arten *Vitis vinifera*, *Vitis Labrusca* mit anderen Arten der Gattung *Vitis* stammt.*

Wird eine Keltertraubensorte aus der Klassifizierung gemäß Unterabsatz 1 gestrichen, so sind die betreffenden Flächen innerhalb von 15 Jahren nach der Streichung zu roden.“

(9) Artikel 93 wird wie folgt geändert:

*(a) Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung: „a) „Ursprungsbezeichnung“ einen Namen, der zur Bezeichnung eines Erzeugnisses im Sinne des Artikel 92 Absatz 1 dient, i) das seine Güte oder Eigenschaften überwiegend oder ausschließlich den geografischen Verhältnissen einschließlich der natürlichen und gegebenenfalls menschlichen Einflüsse verdankt; (ii) dessen Ursprung in einem bestimmten Ort, in einer bestimmten Gegend oder, in Ausnahmefällen, in einem bestimmten Land liegt; iii) das aus Weintrauben gewonnen wird, die ausschließlich aus diesem geografischen Gebiet stammen; iv) dessen Herstellung in diesem geografischen Gebiet erfolgt und v) das aus Rebsorten gewonnen wurde, die zu *Vitis vinifera* gehören oder aus einer Kreuzung der Sorte *Vitis vinifera* mit andere Sorten der Gattung *Vitis* stammen.“;*